Förderverein der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Marl e. V.



SATZUNG

§ 1 Gründung, Name und Sitz

Der am 30. November 1993 gegründete Verein ist im Vereinsregister eingetragen; er führt den Namen

Förderverein der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Marl e. V.

und hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle. Dieses wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen von Eltern und der psychologischen Beratungsstelle, z. B. durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von für die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle notwendigen Gegenständen wie diagnostischen und therapeutischen Materialien,
 - b) Pflege und Vertretung der Interessen der Psychologischen Beratungsstelle.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Psychologischen Beratungsstelle.
- 4. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor Ihrer Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.

- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
 - c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in eindeutiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt.
- 3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge/Spenden

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit dem Beitritt bzw. dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Der Verein ist in der Lage Spenden anzunehmen und dafür Quittungen auszustellen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich, m\u00f6glichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt den Inhalt der Vereinstätigkeit, insbesondere über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Änderung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Neuwahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl von zwei Revisoren, von denen einer wiedergewählt werden kann,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten und dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Auflösung

- Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragen und die Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe des Auflösungsantrages einberufen wurde.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben.